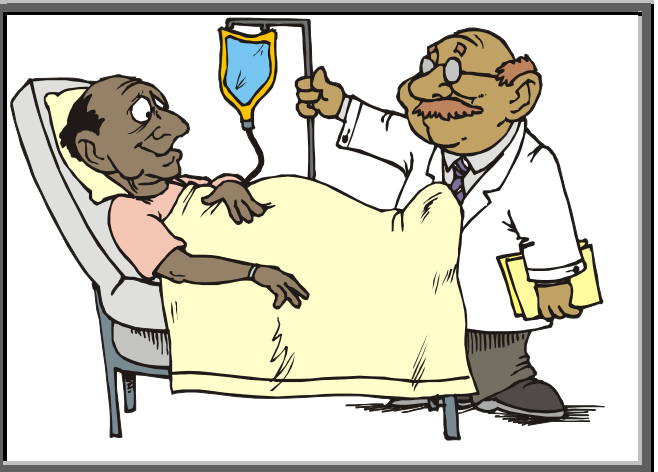


Ableistung von Teilen der praktischen Ausbildung im Ausland

ÄAppO - alt und neu -

Stand 01.03.2012



§§ 1, 3: Ziele und Gliederung der Ausbildung

- ÄAppO alt -

Nach § 1 Abs. 2 ÄAppO umfasst die ärztliche Ausbildung ein Studium der Medizin von sechs Jahren an einer wissenschaftlichen Hochschule. Das letzte Jahr des Studiums umfaßt eine zusammenhängende praktische Ausbildung in Krankenanstalten von 48 Wochen.

Die praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 ÄAppO findet nach Bestehen des Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung - alt - im letzten Jahr des Medizinstudiums statt. Sie beginnt nach § 3 ÄAppO jeweils in der **zweiten Hälfte** der Monate **April** und **Oktober**. Die Ausbildung gliedert sich in eine Ausbildung von je sechzehn Wochen

1. in Innerer Medizin,
2. in Chirurgie und
3. wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete.

- ÄAppO neu -

Nach § 1 Abs. 2 ÄAppO umfasst die ärztliche Ausbildung ein Studium der Medizin von sechs Jahren an einer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule (Universität). Das letzte Jahr des Studiums umfasst eine zusammenhängende praktische Ausbildung (Praktisches Jahr) von 48 Wochen.

Die praktische Ausbildung findet vor dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu - statt und beginnt nach § 3 Abs. 1 ÄAppO nicht vor Ablauf von 2 Jahren und 10 Monaten nach Bestehen des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung. Die Studierenden können das **Praktische Jahr erst beginnen**, wenn sie

- die Voraussetzungen nach § 27 ÄAppO erfüllt haben,
- die viermonatige Famulatur ordnungsgemäß erworben haben sowie
- 6 klinische Semester nachweisen können.

Es beginnt jeweils in der **zweiten Hälfte** der Monate **Februar** und **August**. Die Ausbildung gliedert sich in drei zusammenhängende Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen

1. in Innere Medizin,
2. in Chirurgie
3. in die Allgemeinmedizin oder in einen der übrigen nicht den Nummern 1 und 2

	<p>genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete. Die beiden letzten Monate des Studiums dienen der Nachbereitung der praktischen Ausbildung. Zuständig für die Zulassung zum Praktischen Jahr ist die Universität.</p>
<p>Die Ausbildung nach § 3 Abs. 1 ÄAppO wird in den Krankenanstalten der Hochschule oder in anderen von der Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde bestimmten Krankenanstalten durchgeführt.</p>	<p>Die Ausbildung wird nach § 3 Abs. 2 ÄAppO in den Krankenhäusern der Universität oder in anderen von der Universität im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestimmten Krankenhäusern oder, soweit es sich um das Wahlfach Allgemeinmedizin handelt, aufgrund einer Vereinbarung, in geeigneten allgemeinmedizinischen Praxen, ohne die zeitliche Begrenzung des nachfolgenden Satzes durchgeführt. Die Universitäten können je Ausbildungsabschnitt in die Ausbildung, aufgrund einer Vereinbarung, geeignete ärztliche Praxen und andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in der Regel für die Dauer von höchstens acht Wochen einbeziehen.</p>
<p>Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen nach § 3 Abs. 3 ÄAppO angerechnet.</p>	<p>Auf die Ausbildung werden nach § 3 Abs. 3 ÄAppO Fehlzeiten bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen angerechnet. Bei einer darüber hinausgehenden Unterbrechung aus wichtigem Grund sind bereits abgeleistete Teile des Praktischen Jahres anzurechnen, soweit sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.</p>
<p>Während der Ausbildung, in deren Mittelpunkt die Ausbildung am Krankenbett steht, soll der Studierende die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und erweitern. Er soll lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zu diesem Zweck soll er entsprechend seinem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihm zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. Er soll in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeitstagen im Krankenhaus anwesend sein. Zur Ausbildung gehört auch die Teilnahme des Studierenden an klinischen Besprechungen einschließlich der arzneitherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen. Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankenbetten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Der</p>	<p>Während der Ausbildung, in deren Mittelpunkt die Ausbildung am Patienten steht, sollen die Studierenden die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. Sie sollen in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeitstagen im Krankenhaus anwesend sein. Zur Ausbildung gehört die Teilnahme der Studierenden an klinischen Konferenzen, einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen. Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankenbetten mit</p>

Studierende darf nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die seine Ausbildung nicht fördern.

Die regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung nach Absatz 1 ist bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - alt - durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 5 zu dieser Verordnung nachzuweisen.

unterrichtsgerechten Patienten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der Ausbildung ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu - durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 4 zu dieser Verordnung nachzuweisen.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen ÄAppO - alt und neu -

- 1) Bei Studierenden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehörige der EU oder heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer sind, rechnet das Landesprüfungsamt auf die in dieser Verordnung vorgesehene Ausbildung, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise an
 1. Zeiten eines im Geltungsbereich dieser Verordnung betriebenen verwandten Studiums,
 2. Zeiten eines **außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung** betriebenen Medizinstudiums oder verwandten Studiums.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 erkennt das Landesprüfungsamt Studien- und Prüfungsleistungen an, die im Rahmen eines Studiums nach den Nummern 1 und 2 abgelegt worden sind. Dies gilt nicht für Prüfungen, die das Studium abschließen, **oder die (eingeführt durch § 12 ÄAppO - neu -) bereits Gegenstand einer inländischen Prüfung waren und endgültig nicht bestanden worden sind.**
- (3) Bei anderen Studierenden können die in Absatz 1 genannte Anrechnung und die in Absatz 2 genannte Anerkennung erfolgen.
- (4) Die Anrechnung oder Anerkennung erfolgt auf Antrag. Zuständig für die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist das Landesprüfungsamt des Landes, in dem der Antragsteller für das Studium der Medizin eingeschrieben oder zugelassen ist. Bei Studierenden, die eine Einschreibung oder Zulassung für das Medizinstudium bei einer Hochschule im Geltungsbereich dieser Verordnung noch nicht erlangt haben, ist das Landesprüfungsamt des Landes zuständig, in dem der Antragsteller geboren ist. Ergibt sich hiernach keine Zuständigkeit, so ist das Landesprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.

Gleichwertigkeit ÄAppO - alt und neu -

Aus den o. g. Vorschriften ergibt sich, dass Teile der praktischen Ausbildung grundsätzlich im Ausland absolviert werden können.

Eine Anrechnung der im Ausland abgeleisteten Ausbildung ist jedoch davon abhängig, ob Gleichwertigkeit mit einer im Geltungsbereich der ÄAppO absolvierten Ausbildung besteht.

Deshalb muss für ein Auslandsvorhaben folgendes beachtet werden:

Die praktische Ausbildung ist Teil des universitären Studiums. Hierfür ist Voraussetzung, dass der Studierende bei einer staatlichen Universität eingeschrieben ist.

Erfahrungsgemäß kann diese Bedingung an ausländischen Universitäten nicht immer erreicht werden. Deshalb ist das Landesprüfungsamt bereit, ersatzweise anstelle der Immatrikulation eine Bestätigung des Dekans (ggf. seines Beauftragten) der dortigen medizinischen Fakultät anzuerkennen.

Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Student die gleichen ausbildungsbezogenen Rechte und Pflichten hatte wie die vollimmatrikulierten Studenten an der betreffenden Universität (s. Anhang 2 zu diesem Merkblatt, bitte verwenden Sie zur Bestätigung eine Kopie davon, um Aufwendungen von Übersetzungen anderer Vordrucke oder Bestätigungen zu vermeiden).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Studentenstatus nicht vom ausbildenden Arzt, sondern nur vom Dekan bzw. Beauftragten bescheinigt werden kann.

In der Regel wird von der Heimatuniversität eine Beurlaubung nicht verlangt, wenn ein oder zwei Abschnitte im Ausland verbracht werden. Bitte klären Sie dies im Einzelfall mit Ihrer Universität. Eine Anrechnung von Semestern ist im Praktischen Jahr nicht möglich.

Teile der praktischen Ausbildung können nur in Ländern absolviert werden, in denen eine vergleichbare Studienphase innerhalb des Studiums besteht.

Eine vollständige Ableistung des Praktischen Jahres (also aller drei Ausbildungsblöcke) im Ausland ist nur im zuvor begründeten und durch vorherige Zustimmung des Landesprüfungsamts genehmigten Einzelfall möglich.

Die praktische Ausbildung muss an einer Universitätsklinik oder an einem akademischen Lehrkrankenhaus erfolgen. Vom Landesprüfungsamt wird die Ableistung der praktischen Ausbildung in manchen Ländern nur an Universitätskliniken erlaubt, insbesondere wenn aufgrund der personellen und technischen Ausstattung an Lehrkrankenhäusern Zweifel an einer gleichwertigen Ausbildung bestehen. ***Die praktische Ausbildung in ausländischen Praxen ist nicht möglich.***

Ebenso ist in einigen Ländern die Ausbildung z.B. in Innerer Medizin oder Wahlfach nicht möglich; wenn beispielsweise bedingt durch klimatische oder hygienische Verhältnisse andere Krankheitsbilder vorherrschen, so dass eine gleichwertige Ausbildung nicht erreicht werden kann. (Weitere Informationen hierzu finden Sie bei der nachstehenden Auflistung zu den einzelnen Ländern).

Im Zweifelsfall fragen Sie bitte beim Landesprüfungsamt nach.

Zeiten ÄAppO

ÄAppO - alt -

Nach § 3 Abs. 1 ÄAppO - alt - gliedert sich die Ausbildung von jeweils 16 Wochen in

1. Innere Medizin
2. Chirurgie
3. wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete.

Insgesamt umfasst die praktische Ausbildung 48 Wochen. Auf diese Ausbildungszeit werden Fehlzeiten (Krankheit, Erziehungszeiten oder sonstige Fehlzeiten) bis zu **insgesamt** zwanzig Ausbildungstagen angerechnet (= 4 Wochen).

Die über 20 Tage hinausgehenden Fehlzeiten sind nachzuholen.

ÄAppO - neu -

Nach § 3 Abs. 1 ÄAppO - neu - gliedert sich die Ausbildung von jeweils 16 Wochen in:

1. Innere Medizin
2. Chirurgie
3. in der Allgemeinmedizin oder einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten, klinischpraktischen Fachgebiete.

Insgesamt umfasst die praktische Ausbildung 48 Wochen. Auf diese Ausbildungszeit werden Fehlzeiten (Krankheit, Erziehungszeiten oder sonstige Fehlzeiten) bis zu **insgesamt** zwanzig Ausbildungstagen angerechnet (= 4 Wochen).

Die über 20 Tage hinausgehenden Fehlzeiten sind nachzuholen.

Einige ausländische Universitäten bieten nur eine 12-wöchige Ausbildung an. Dies lässt sich jedoch über die Fehlzeitenregelung (4 Wochen) ausgleichen, wenn die beiden anderen Blöcke dann jeweils 16 Wochen umfassen.

Die praktische Ausbildung innerhalb eines Ausbildungsabschnitts muss an einer Universitätsklinik oder einem Lehrkrankenhaus erfolgen. Die Ausbildung darf nicht aufgespalten und an verschiedenen Kliniken absolviert werden.

Die §§ 1 und 3 ÄAppO schreiben eine zusammenhängende Ausbildung von je 16 Wochen vor.

- Die praktische Ausbildung soll gewährleisten, dass der Student voll in den Klinikalltag integriert wird und dass er entsprechend seinem Ausbildungsstand zugewiesene ärztliche Verrichtungen unter Aufsicht durchführt.
- Die Bildung von zusammenhängenden Ausbildungsblöcken ist deshalb vorgeschrieben, damit erreicht wird, dass der Student ausreichend Gelegenheit hat, in dieser Zeit eine kontinuierliche Ausbildung zu erhalten.

Aus diesen Gründen muss die Ausbildung innerhalb eines Tertials grundsätzlich an einer Klinik erfolgen, nur dann ist eine spätere Anrechnung möglich.

Bei Vorliegen besonderer Umstände (ausländische Universität bietet ausschließlich 8wöchige Ausbildungen an) kann von der grundsätzlich zusammenhängenden Ausbildung von 16 Wochen abgewichen werden und ein Tertial in jeweils 2 mal 8 Wochen aufgeteilt werden. Um das Ausbildungsziel nicht zu gefährden können in einem aufgeteilten Tertial keine Fehlzeiten (Krankheit oder sonstiges Fehlen) in Anspruch genommen werden. Sollten dennoch Fehlzeiten anfallen, müssen diese nachgearbeitet werden.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ÄAppO können die Universitäten je Ausbildungsabschnitt in die Ausbildung, aufgrund einer Vereinbarung, geeignete ärztliche Praxen und andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in der Regel für die Dauer von höchstens 8 Wochen einbeziehen. Bei einer aus besonderen Umständen notwendigen Aufteilung eines Tertials in 2 mal 8 Wochen ist eine weitere Aufteilung der 8 Wochen z. B. nach § 3 Abs. 2 ÄAppO nicht möglich.

Folgende Konstellation ist daher z. B. möglich:

8 Wochen
an einer
ausländischen
Klinik

und

8 Wochen an einer
inländischen Klinik
oder inländischen
Praxis oder weitere
ausländische Klinik

Folgende Konstellation ist daher
beispielsweise **nicht** möglich!:

8 Wochen
an einer
ausländischen
Klinik

und

4 Wochen an einer
inländischen Klinik
oder inländischen
Praxis oder weitere
ausländische Klinik

plus

4 Wochen an einer
inländischen Klinik oder
inländischen Praxis oder
weitere ausländische Klinik

§ 3 Abs. 3 ÄAppO - neu - :

Bei einer über die 20 Fehltage hinausgehenden Unterbrechung aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Erziehungszeiten) sind bereits abgeleistete Teile des Praktischen Jahres anzurechnen, soweit sie nicht länger als 2 Jahre zurückliegen

Nachweise ÄAppO - alt und neu -

Der Nachweis über die praktische Ausbildung ist auf dem Formblatt „Bescheinigung über das Praktische Jahr ÄAppO bzw. auf dem Formblatt „Bescheinigung über die praktische Ausbildung in der Krankenanstalt ÄAppO zu führen (Anhang 1 des Merkblattes).

Nach Ableistung des PJ-Abschnitts im Ausland müssen Sie sich die fachliche Gleichwertigkeit der Ausbildung (= Äquivalenz) vom Studiendekanat bzw. vom zuständigen Fachprofessor an der Heimatuniversität bestätigen lassen.

Für die Universitäten Heidelberg (Mannheim), Tübingen und Ulm wird diese Aufgabe vom Studiendekanat übernommen. Für die Universität Freiburg von den jeweiligen Fachprofessoren. Es ist deshalb erforderlich, dass Sie bereits **vor Antritt der praktischen Ausbildung** mit dem Dekanat bzw. Fachprofessor an der Heimatuniversität Rücksprache halten; insbesondere im Hinblick auf die dort vorzulegenden Unterlagen und Nachweise.

Bevor wir auf die Besonderheiten der einzelnen Länder eingehen, möchten wir nochmals zusammenfassend die für die spätere Anrechnung notwendigen Unterlagen nennen:

- formloser Antrag auf Anrechnung
- Immatrikulationsnachweis an der ausländischen Universität bzw. als Ersatz darüber eine Bescheinigung vom Dekanat über die Gleichstellung in Rechten und Pflichten. (Es muss durch Briefkopf oder Stempel ersichtlich sein, dass diese Bestätigung vom ausländischen Studiendekanat bzw. Dekan ausgestellt wurde!) - s. Anhang 2
- Nachweis über praktische Ausbildung auf Formblatt Anhang 1.
- Äquivalenzbescheinigung von der Heimatuniversität über den betreffenden Ausbildungsabschnitt (entfällt für PJ-Abschnitt in der Schweiz)
- **nur bei ÄAppO - alt -:**
beglaubigte Kopie oder Original des Zeugnisses über den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - alt - und eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Heimatuniversität.
- **nur bei ÄAppO -neu-:**
Kopie der Zulassung zum Praktischen Jahr der Heimatuniversität.
- sofern ein PJ-Abschnitt außerhalb des englischen/französischen Sprachraumes abgeleistet wird, sind ausreichende Kenntnisse der jeweiligen Landessprache durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Sprachzeugnisse, Sprachtest der Universität oder DAAD etc.) nachzuweisen.

Antrag ÄAppO - alt und neu -

Die Anrechnung ist **unverzüglich** nach Beendigung des im Ausland verbrachten Ausbildungsabschnitts zu beantragen.

Der Anrechnungsantrag ist getrennt von der Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen - neu - bzw. zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - alt - zu stellen. Erfahrungsgemäß werden meist nicht alle notwendigen Unterlagen vorgelegt. Sollten deshalb weitere Nachweise angefordert werden müssen, ist es meist in der Kürze der verbleibenden Zeit nicht mehr möglich, diese rechtzeitig beizubringen. Sie gefährden dann Ihre Prüfungszulassung.

Wenn die Unterlagen zur Anrechnung nicht rechtzeitig und vollständig vorgelegt werden, muss die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen - neu - bzw. zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - alt - versagt werden.

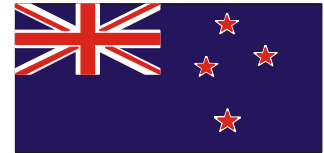
Länder ÄAppO - alt und neu -

Dieses Merkblatt ist nur auf die nachfolgend aufgeführten Länder anzuwenden. In anderen Ländern kann unter Einhaltung der vorstehenden Bedingungen ebenfalls eine praktische Ausbildung abgeleistet werden, wenn dies zuvor vom Landesprüfungsamt geprüft und genehmigt wurde.

Nun zu den einzelnen Ländern, in denen oft Teile der praktischen Ausbildung absolviert werden:

Australien

Neuseeland



Vergleichbare Studienphase: "student internship" im 6. Studienjahr.

Es handelt sich hierbei um eine überwachte praktisch-klinische Ausbildung auf allen Klinikstationen mit umfassender klinischer Verantwortung für den Patienten, bei der jedoch auch akademische Ausbildungsinhalte mit enthalten sind.

Die Ableistung von Teilen der praktischen Ausbildung als "Sub-Intern" ist nur an Universitäten mit 6-jährigem Studienangebot möglich.

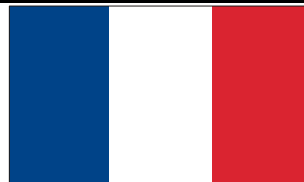
Brasilien



Vergleichbare Studienphase: "internado"

Diese klinische Ausbildung wird im letzten, sechsten Studienjahr durchgeführt. In Brasilien kann nur 1-PJ-Abschnitt, (entweder Chirurgie oder Gynäkologie) absolviert werden. Die Ausbildung muß an der Universitätsklinik abgeleistet werden. Die Ableistung anderer Fächer ist ausgeschlossen.


Frankreich



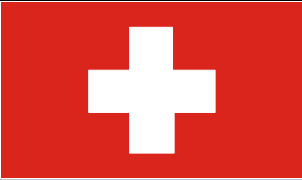
Vergleichbare Studienphase: "stages".

Die Studenten im 4. - 6. Studienjahr tragen die Bezeichnung "externe" oder "étudiant hospitalier". Sie haben in verschiedenen Fächern "stages" zu durchlaufen, die jeweils drei oder vier Monate dauern. Dabei sind die Studenten voll in den Klinikalltag integriert. Am Spätnachmittag müssen die französischen Studenten jedoch Vorlesungen besuchen. Deshalb ist die Anrechnung eines "stages" nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, daß die Ausbildung ganztägig in der Klinik stattgefunden hat.

Großbritannien Irland		
<p>Vergleichbare Studienphase "elective period". Die Studenten im fünften, letzten Studienjahr = "final year student" sind voll in den Klinikalltag eingebunden und durchlaufen jeweils Ausbildungsblöcke in verschiedenen klinischen Fächern.</p>		

Israel	
<p>Vergleichbare Studienphase: praktische Ausbildung innerhalb des 7. Studienjahres. Während des letzten, 7. Studienjahres findet eine zusammenhängende 12-monatige praktische Ausbildung in den klinischen Fächern an der Universitätsklinik statt. Auf den Nachweis hebräischer Sprachkenntnisse (vgl. Seite 6) wird insbesondere hingewiesen.</p>	

Kanada	
<p>Vergleichbare Studienphase: "subinternship". Das Studium der Medizin ist an den kanadischen Universitäten uneinheitlich aufgebaut. Die Ableistung eines PJ-Teils ist nur an Universitäten mit 4-jährigem Studienangebot und studienintegrierter Internship möglich. Hierbei handelt es sich um eine klinische Ausbildung mit umfassender Verantwortung für den Patienten.</p>	

Schweiz	
<p>Vergleichbare Studienphase: "Wahlstudienjahr". Im Rahmen des Wahlstudienjahrs, das im 5. Studienjahr absolviert wird, arbeiten die Medizinstudenten als "Unterassistenten" ganztägig in der Klinik. An den Universitäten Genf und Lausanne ist die Immatrikulation Voraussetzung für die spätere Anrechnung.</p>	

Spanien



Vergleichbare Studienphase: "internato rotatorio".

Während des sechsten Studienjahres (6o curso) ist eine klinische Ausbildung in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie, Pädiatrie, Gynäkologie und Psychiatrie abzuleisten. Bei Nachweis der Einschreibung in den 6o ist die Ableistung von ein oder zwei PJ-Tertialen möglich.

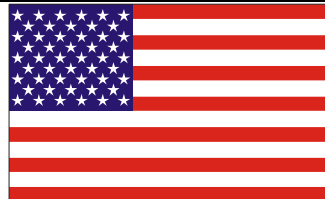
Südafrika



Vergleichbare Studienphase: "final year".

Die Studenten im 6. Studienjahr, final year students, absolvieren "elective periods" in verschiedenen klinischen Fächern.

USA



Vergleichbare Studienphase: "rotating clerkships", "subinternship".

Die Studenten im vierten, letzten Ausbildungsjahr an der Medical School (final year) durchlaufen "clerkships" bzw. "electives" in verschiedenen klinischen Fächern und sind voll in den Klinikalltag integriert.

- Wie umseitig schon erwähnt, ist eine vollständige Ableistung des Praktischen Jahres im Ausland grundsätzlich nicht möglich. Generell ist aber die Ableistung von ein oder zwei Abschnitten im Ausland möglich.

Nun noch ein wichtiger Hinweis zum Schluss:

- Der Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu - bzw. zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - alt - muss für die Frühjahrsprüfung am 10.01. und für die Herbstprüfung am 10.06. eines jeden Jahres dem Landesprüfungsamt zugegangen sein. Mit anderen Worten, das Datum des Poststempels genügt nicht, sondern zu diesem Zeitpunkt muss sich der Antrag beim Landesprüfungsamt befinden.
Es handelt sich hierbei um einen Ausschlussstermin, d.h. später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Die Anträge erhalten Sie ca. 6 - 7 Wochen vor diesem Termin beim Dekanat Ihrer Universität. Sorgen Sie deshalb dafür, daß Ihr Antrag, auch wenn Sie zu dieser Zeit im Ausland sind, rechtzeitig beim Landesprüfungsamt eingeht.

Bitte richten Sie Ihre Anträge sowie schriftliche Anfragen an das

**Landesprüfungsamt Baden-Württemberg
für Medizin und Pharmazie**

**Nordbahnhofstr. 135
70191 Stuttgart**

**Postfach 10 29 42
70025 Stuttgart**

Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei Unklarheiten über die Ableistung von Teilen der praktischen Ausbildung im Ausland jederzeit gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Ansprechpartner: Herr Fitzel
Tel.: 0711/904-39211
Andreas.Fitzel@rps.bwl.de
Internet: **www.rp.baden-wuerttemberg.de**

Anhang 1

Certificate concerning practical training (final year)

Bescheinigung über die praktische Ausbildung in der Krankenanstalt (Praktisches Jahr)

The medical student _____

Der/die Studierende der Medizin

born - geboren am _____ **at** - in _____

has regularly participated under my supervision and guidance in practical training in the undermentioned hospital

hat regelmäßig an der unter meiner Leitung in der unten bezeichneten Klinik/Krankenanstalt durchgeführten Ausbildung teilgenommen.

The practical training has been carried out in the ward/section of -

Die Ausbildung erfolgte auf der Abteilung für -

Duration of Training

Dauer der Ausbildung

from

von

to

bis

Interruptions: no / yes

Fehlzeiten: nein/wenn ja

from

von

to

bis

The Hospital the training has been located in is Teaching Hospital of the Medical Faculty of the University of

Die Krankenanstalt ist zur Ausbildung bestimmt worden von der Universität -

The training has been located in the University Hospital of the University of -

Die Ausbildung ist durchgeführt worden am Universitätskrankenhaus der Universität von

_____, **the** - den _____
(location) **(date)**

Name of Institution

Name der Anstalt

Seal/Stempel

(Signature of the competent medical superintendent)

(Unterschrift des zuständigen Chefarztes)

Anhang 2

CONFIRMATION
BESTÄTIGUNG

**To the Examination-board for Medicine and Pharmacy of Baden-Württemberg,
Stuttgart (Germany)**

An das Landesprüfungsamt des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart

We hereby confirm, that the medical student

Wir bestätigen hiermit, dass der/die Studierende der Medizin

born _____ **at** _____
geboren am _____ in _____

has been on a par with the medical students concerned during his/her stay at the
in Rechten und Pflichten den betreffenden Medizinstudenten während seines/ihrer Aufenthaltes am

(Hospital/University)
(Krankenanstalt/Universität)

from _____ **to** _____
von _____ bis _____
gleichgestellt war.

**She/He has had the same rights, duties and responsibilities as medical students of
the University of**

Sie/Er hatte dieselben Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten wie Medizinstudentinnen/en der
Universität von

_____, **the/den** _____
(location) **(date)**

Dean of the Faculty of Medicine, University of
Der Dekan der medizinischen Fakultät der Universität

(Signature/Unterschrift)

Seal / Stempel